

Allgemeine Mietbestimmungen für Räume
der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage
(nachfolgend „Kloster Bentlage“ genannt)
Bentlager Weg 130, 48432 Rheine

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die in der Mietvereinbarung bezeichneten Säle, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Kloster Bentlage. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen.
- (2) Die Untervermietung der überlassenen Räumlichkeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Klosters Bentlage.
- (3) Die Anmietung von Veranstaltungsräumen wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung der schriftlichen Mietvereinbarung wirksam. Mietvereinbarungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt an das Kloster Bentlage unterschrieben zurückzusenden. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, erlischt das mit Übersendung unterbreitete Angebot. Änderungswünsche sind dem Kloster Bentlage innerhalb von 48 Stunden schriftlich mitzuteilen. Die Bearbeitung der Mietvereinbarung obliegt ausschließlich dem Kloster Bentlage.
- (4) Der in der Vereinbarung bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.

§ 2 Mietdauer, Leistungen, Preise

- (1) Das Mietobjekt wird lediglich für die in der Mietvereinbarung vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung.
- (2) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein, es sei denn, es ist in der Vereinbarung Abweichendes festgehalten. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Mieters.
- (3) Storniert der Mieter die Vereinbarung, so kann das Kloster Bentlage, wenn eine anderweitige Vermietung nicht mehr möglich ist, Kosten wie folgt berechnen:

Stornierung bis 3 Monate vor Mietbeginn	25 % des Brutto-Mietpreises,
Stornierung bis 1 Monat vor Mietbeginn	50 % des Brutto-Mietpreises,
Stornierung bis 1 Woche vor Mietbeginn	voller Brutto-Mietpreis.
- (4) Rechnungen des Klosters Bentlage sind sofort fällig und binnen 10 Tagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar. Bei Rechnungsverzug ist das Kloster Bentlage berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- (5) Im Mietpreis sind die einmalige Nutzung einschließlich hauseigenem Inventar gemäß Mietvereinbarung sowie Heizung, Beleuchtung und die normale Endreinigung enthalten. Weitere vom Kloster Bentlage oder seinen Vertragspartnern zu erbringende Leistungen wie zum Beispiel Bewirtung, Service, zusätzliches Mobiliar, Dekoration, Raumausstattung, zusätzliche Technik, Umbau, etc. werden separat abgerechnet.

§ 3 Besondere Pflichten des Mieters

- (1) Treten während der Mietzeit Schäden auf, so ist der Mieter verpflichtet, diese unverzüglich dem Kloster Bentlage anzuzeigen.
- (2) Der Mieter hat das Mietobjekt mit dem Ablauf der Mietzeit an das Kloster Bentlage zurückzugeben. Gibt der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann das Kloster Bentlage für die Dauer der Vorenthaltung nach seiner Wahl als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Objekte üblich ist.
- (3) Der Mieter hat das Mietobjekt in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich bei Beginn der Mietzeit befand. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er an das Kloster Bentlage eine ortsübliche und angemessene Vergütung für die Durchführung der notwendigen Arbeiten zur Herstellung des Zustandes bei Beginn der Mietzeit zu zahlen.
- (4) Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Sind eingebraachte Gegenstände zum Zeitpunkt des Ablaufs der Mietzeit nicht vollständig entfernt worden, kann das Kloster Bentlage die Entfernung auf Kosten des Mieters durchführen. Das Kloster Bentlage kann die Gegenstände auch auf Kosten des Mieters einlagern. Eine Haftung für die Gegenstände des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Klosters Bentlage oder seiner Erfüllungsgehilfen vor.
- (5) Der Mieter ist zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Mietgegenstände verpflichtet, die dem Denkmalschutz, dem die Räumlichkeiten unterliegen und von dem der Mieter in Kenntnis gesetzt ist, Rechnung trägt.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, die Zugänge zu den von ihm gemieteten Räumen vorübergehend zu schließen, wenn eine Überfüllung abzusehen ist. Die festgelegte Besucherhöchstzahl ist einzuhalten. Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich und passierbar sein.
- (7) Der Mieter hat für die Veranstaltung notwendige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse etc. rechtzeitig auf seine Kosten einzuholen und erforderliche Anmeldungen vorzunehmen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Mieter auf Verlangen dem Kloster Bentlage drei Wochen vor der Veranstaltung nachweisen. Kann er dies nicht, steht dem Kloster Bentlage ein außerordentliches, sofortiges Kündigungsrecht zu.
- (8) Das Rauchen in den Veranstaltungsräumen ist ohne jede Ausnahme untersagt.
- (9) Anmeldung und Zahlung von Gebühren der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) sind Angelegenheit des Mieters. Er hat das Kloster Bentlage im Falle der Inanspruchnahme durch die GEMA auf erstes Auffordern freizustellen.

- (10) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach pflichtgemäßem Ermessen; die Kosten sind vom Mieter zu tragen. Maßgebend für den Umfang dieser Dienstleistungen sind die Sicherheitsbestimmungen und die Erfordernisse im Einzelfall.
- (11) Der Mieter ist verpflichtet, der Betriebsleitung des Klosters Bentlage und deren Beauftragten freien Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren und deren Anordnungen, soweit sie sich auf die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung beziehen, unverzüglich Folge zu leisten.
- (12) Das Streuen von Rosenblättern, Reis oder anderen Materialien etwa zum Empfang eines Brautpaares ist untersagt.
- (13) Das Befestigen von Wandschmuck durch Schrauben, Nägel, Klebern oder anderen Wand beschädigenden Utensilien ist nicht gestattet.
- (15) Der Mieter hat zu gewährleisten, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen hat er das Kloster Bentlage von Forderungen im Zusammenhang mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen freizustellen.

§ 4 Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Ausstattung der einzelnen Räumlichkeiten mit eigener Tagungstechnik des Veranstalters bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Klosters Bentlage. Darüber hinaus dürfen fest installierte technische Einrichtungen nur vom Kloster Bentlage oder seinen Vertragspartnern bedient werden. Dies gilt auch für Anschlüsse an das Licht- oder Kraftnetz, es sei denn andere Absprachen sind schriftlich festgehalten.
- (2) Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei ungewöhnlicher Verschmutzung, auch durch Konfetti, Reis, Bekleben der Einrichtungen mittels Aufklebern oder sonstige Verschmutzungen erhebt der Vermieter eine angemessene Zulage vom Mieter, die sich der Höhe nach dem Aufwand der Reinigung bzw. der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.
- (3) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Das Kloster Bentlage kann darauf bestehen, dass der Mieter Zertifikate zur Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- (4) Dem Mieter überlassene Schlüssel hat dieser unverzüglich bei vertragsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten komplett herauszugeben. Bei Zuwiderhandlungen und im Falle des Verlustes hat er dem Kloster Bentlage den durch Neubeschaffung oder Austausch der Schließanlage entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (5) Der Mieter erkennt die als Anlage beigefügte Brandschutzordnung, welche wesentlicher Bestandteil der Mietbestimmungen ist, an und sorgt für deren Einhaltung.

§ 5 Speisen und Getränke anlässlich standesamtlicher Trauungen

- (1) Das Servieren von Speisen und Getränken in Eigenregie oder durch Dritte in Zusammenhang mit der Anmietung des Festsaaes **anlässlich standesamtlicher Trauungen kommt nicht in Betracht**. Der Mieter ist verpflichtet, die Pächterin des High Tea Cafés im Kloster Bentlage, **Frau Marianne Bernink-Kooistra, Alter Postweg 10, 48499 Salzbergen** mit dem Ausschank zu beauftragen. Tel. 05971 918 402

§ 6 Haftung

- (1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Das Kloster Bentlage übergibt die gemieteten Räume, Flächen und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand. Erfolgen zu Beginn der Mietzeit vom Mieter keine Beanstandungen, gelten die Mietgegenstände als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Ist ein Mangel bei Vertragsschluss vorhanden, so haftet das Kloster Bentlage nur dann, wenn sie diesen Mangel zu vertreten hat. Etwas anderes gilt nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet das Kloster Bentlage dem Mieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Mieter haftet verschuldensunabhängig für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden/Vermögensschäden, die durch die Vorbereitung, die Durchführung und die Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Auftragnehmer oder durch Teilnehmer oder Gäste der Veranstaltung verursacht werden. Der Mieter hat das Kloster Bentlage von allen Schadenersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden und für die der Mieter nach den vorstehenden Regelungen haftet, freizustellen. Wird durch Schäden und/oder deren Beseitigung die weitere Raumnutzung ausgeschlossen oder eingeschränkt, haftet der Mieter auch für den entstehenden Mietausfall sowie eventuelle sonstige Vermögensschäden.

§ 7 Datenschutz

Das Kloster Bentlage beachtet selbstverständlich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-DSGVO. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen laut Datenschutz-Grundverordnung ist der/die Bürgermeisterin der Stadt Rheine.

Zur Auftragsbearbeitung werden personenbezogenen Daten erhoben, elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Dies sind:

- Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer und Email-Adresse.
- Wenn die Bezahlung der Karten durch Abbuchung von einem Bankkonto erfolgt, der Name des Kontoinhabers sowie die IBAN des Bankkontos.

Die Daten werden nur zur Erfüllung der Bestellung verwendet. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch den Datenschutzbeauftragten überwacht:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Rheine

Klosterstraße 14

48431 Rheine

Telefon: +49 (0) 5971 939 212 datenschutz@rheine.de

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die sich möglicherweise daraus ergebenden Lücken sollen so ausgefüllt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rheine

(Stand: 01.Januar 2019)